

## **Jugendordnung des Vereins Phantastisches Spiel Ulm e. V.**

### **§1 – Grundsätzliches**

- (1) Diese Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins. Sie gilt neben der Allgemeinen Geschäftsordnung des Vereins und regelt speziell die Belange der in § 4 der Satzung bezeichneten Jugendgruppe.
- (2) Diese Jugendordnung findet ihre Grenzen in den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Sie ist den Mitgliedern jährlich zur Kontrolle und zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Der §1 der Jugendordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

### **§2 – Zweck und Aufgaben der Jugendgruppe**

Die Jugendgruppe stellt sich folgende Aufgaben:

- (1) Förderung der Kreativität und Fantasie der Jugendlichen durch die Ausübung von Rollen- und Simulationsspielen.
- (2) Förderung von Kooperation, Integration, Kommunikationsfähigkeit und gewaltlosem Konfliktlösen durch die in Abs. (1) genannten Spiele.
- (3) Förderung von Toleranz, Verantwortungsbewusstsein, demokratischem Denken sowie Heranführung an die Übernahme von Aufgaben in der Gemeinschaft.
- (4) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, -initiativen und –vereinen sowie anderen Organisationen, deren Ziele denen des Vereins ähnlich sind.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe wird in § 4 der Satzung und in der allgemeinen Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 4 – Organe der Jugendgruppe**

Organe der Jugendgruppe sind

- (1) die Mitgliederversammlung der Jugendgruppe und
- (2) der von der Jugendgruppe gewählte Jugendwart.

### **§ 5 – Mitgliederversammlung der Jugendgruppe**

- (1) Die §§ 11,12 sowie 13 Abs. (1) –(4) der Satzung gelten entsprechend für die Mitgliederversammlung der Jugendgruppe.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jugendgruppe werden in der Jugendordnung festgehalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung der Jugendgruppe hat die folgenden Aufgaben:
  - a) Bestellung, Beaufsichtigung, Abberufung und Entlastung des Jugendwarts.
  - b) Beschlussfassung über den vom Jugendwart aufgestellten Haushaltsplan. Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendwarts und des Kassenberichts. Erteilung von Weisungen an den Jugendwart

- c) Beschlussfassung über das Programm, die Arbeitsschwerpunkte und den Verwendungszweck der finanziellen Mittel der Jugendgruppe.
- (4) Es ist möglich, die Wahl des Jugendwarts per Briefwahl durchzuführen. Dazu muss von dem die Briefwahl in Anspruch nehmenden Mitglied ein Antrag auf Briefwahl unter Angabe der Gründe fristgerecht beim Vorstand eingehen. Näheres und Fristen regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

#### § 6 – Jugendwart

- (1) Der Jugendwart ist Mitglied des in § 9 Abs. (5) der Satzung bezeichneten erweiterten Vorstandes des Vereins.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendwarts ist in § 10 der Satzung geregelt.
- (3) Die Aufgaben des Jugendwarts sind in § 3 Abs. (3) der Allgemeinen Geschäftsordnung geregelt.

#### § 7 – Finanzen

- (1) Das Budget der Jugendgruppe wird vom Schatzmeister des Vereins in Absprache mit dem Jugendwart festgelegt. Die Kassenführung und die Erstellung der Jahresabrechnung für die Jugendgruppe obliegt dem Schatzmeister.
- (2) Die Finanzen der Jugendgruppe werden von den gleichen Kassenprüfern geprüft wie die des Vereins.

#### § 8 – Nichtigkeit

Sollte einer dieser Paragraphen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Paragraphen davon unberührt.

#### § 9 – Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie vom Vorstand mit mehrheitlicher Entscheidung angenommen wurde.
- (2) Dies ist der 14. Oktober 2009.
- (3) Diese Jugendordnung bleibt solange in Kraft, bis vom Vorstand eine neue beschlossen wird.